

Wien, am Dienstag, den 14. Oktober 1930      Zweite Ausgabe

.....  
Die 1902er Anleihe der Stadt Wien.

Die schon seit Monaten zwischen den Vertretern der belgischen, französischen, holländischen und schweizerlichen Obligationäre der 1902er Anleihe und der Gemeinde Wien geführten Verhandlungen wegen eines Vergleiches bezüglich dieser Vorkriegsschuld der Stadt Wien haben heute zu einer Vorvereinbarung geführt. Sie bedarf allerdings noch der Zustimmung der beiderseitigen Instanzen.

Die im Jahre 1902 herausgebrachte, vierprozentige Investitionsanleihe umfasste ursprünglich 285 Millionen Kronen, beziehungsweise eine Reihe anderer fremder Währungen. Gewisse Teile sind schon durch die normalmässige Verlosung im Laufe der Jahre gegenstandslos geworden. Auf Grund des Bundesgesetzes vom 27. Jänner 1922 ist das Anlehen zur Einlösung in österreichischen Kronen aufgerufen worden. Mit den belgischen, französischen, holländischen und schweizerischen Obligationären sind am 13. November 1922 und später übereinstimmende Abmachungen zustande gekommen. Diesen Abmachungen zufolge hat die Gemeinde einen verringerten Zinsendienst lediglich in französischen Franken zu leisten; auch die Tilgung durch alljährliche Verlosung erfolgt lediglich in französischer Währung. Die seit Abschluss des Akkords eingetretene Wertverminderung des französischen Franken hat eine wesentliche Erleichterung dieser Lasten mit sich gebracht. Im Zusammenhang mit der Einführung der Schillingrechnung in Oesterreich und einer allgemeinen, allerdings nur bedingungsweise lautenden Klausel, wonach am 31. Dezember 1936 die alte Goldverpflichtung der Gemeinde Wien wieder aufleben sollte, sind die Vertreter der ausländischen Obligationäre an die Gemeinde Wien mit dem Wunsche herangetreten, die Akkords schon jetzt einer Ueberprüfung zu unterziehen. Der Magistrat erklärte seine Bereitwilligkeit, diese ganze Materie einer dauernden Regelung zuzuführen und die Streitfrage durch einen Vergleich endgültig aus der Welt zu schaffen. Die getroffene Vorvereinbarung beinhaltet Folgendes:

Für jene Stücke der 1902er Anleihe, die bereits einem der genannten ausländischen Akkords unterliegen, wird ein Titre zu 200 Goldfranken ausgefolgt.

.....

Die Goldfrancsanleihe wird eine Laufzeit von vierzig Jahren haben, während die 1902er Anleihe derzeit noch eine solche von zweiundsechzig Jahren hätte. Die Obligationen sind halbjährlich im Nachhinein verzinslich. Der erste Kupon trägt das Datum vom 1. Juli 1931 und lautet, ebenso wie die darauf folgenden Kupons bis einschliesslich 2. Jänner 1937, auf 2 Goldfranken. Erst mit dem Kupon vom 1. Juli 1937 tritt die normale vierprozentige Verzinsung der Obligationen in Form des Halbjahrskupons von 4 Goldfranken für je 200 Franken Nominale in Kraft. Der Gemeindeverwaltung steht das Recht zu, die Tilgung an Stelle der Verlosung auch durch Rückkauf zu vollziehen. Soweit die 1902er Anleihe auf andere Teilbeträge lautet, erfolgt eine sinngemässe Anwendung. Da auf Grund des österreichischen Gesetzes vom 3. März 1922 der Bund bis 1940 zur Beitragsleistung verpflichtet ist, muss auch die Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen zu dieser Vorvereinbarung erteilt werden.

Die Vertreter der ausländischen Schutzkomitees werden sich nunmehr mit ihren Auftraggebern ins Einvernehmen setzen. Bis sie hiezu die Ermächtigung erhalten haben werden, werden die Schlussverhandlungen stattfinden. Damit würde eine Angelegenheit, die in den letzten Jahren wiederholt die Öffentlichkeit beschäftigt hat, einen vollkommen einvernehmlichen Ausgleich erfahren.